

**Amtliche  
Verlautbarung**

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>13/2022</b>
<b>Datum der Veröffentlichung:</b>	<b>29. Dezember 2022</b>

<b>Thema:</b>	<b>Änderung der „Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“</b>
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die 42. Delegiertenversammlung hat am 29. November 2022 Grund von Art. 14 in Verbindung mit Art. 65 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) folgende Änderungen der „Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ beschlossen:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die Änderung dieser Satzung mit Schreiben vom 06. Dezember 2022, Aktenzeichen G32a-G8538-2022/10-20, genehmigt.

## „I.“

Die Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung der Psychotherapeutenkammer Bayern <sup>1</sup>“

2. Die Einleitung wird wie folgt neu gefasst:

„vom 19. Mai 2021

Die Delegiertenversammlung hat am 19. Mai 2021 auf Grund von Art. 65 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. November 2022.“

3. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1Die Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) gibt sich mit dieser Satzung einen verbindlichen Rahmen für die Berufsvertretung der Heilberufe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.“

b) In Satz 1 wird nach dem Wort „Psychotherapeuten“ folgende Fußnote „<sup>2</sup>“ hinzugefügt:

„<sup>2</sup>Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).“

---

<sup>1</sup> Die in der vorliegenden Satzung verwendeten Personen und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

c) In Satz 2 werden die Wörter „Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

d) In Satz 3 werden die Wörter „Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

e) Satz 6 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie setzt sich für eine Weiterentwicklung der Ausbildungskonzepte und Verbesserung der Ausbildungsbedingungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein.“

4. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1Die Kammer ist die Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.“

5. In § 2 werden die Wörter „des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2Für jedes zur Bundesdelegiertenversammlung gewählte Mitglied werden zwei Personen als Stellvertretungen gewählt.“

b) Absatz 3a wird wie folgt neu gefasst:

„1Bei der Wahl nach Absatz 3 zu Beginn der Wahlperiode werden vier der zu wählenden Bundesdelegierten und deren jeweilige zwei Stellvertretungen gesondert auf eine Liste mit feststehenden Listenpositionen gewählt. 2Erhöht sich im Laufe der Wahlperiode die der Kammer zustehende Zahl an Bundesdelegierten, so wählt die Delegiertenversammlung zusätzliche Bundesdelegierte und deren Stellvertretungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 3. 3Gemäß Satz 2 nachgewählte Bundesdelegierte werden in die Liste gemäß Satz 1 in der Reihenfolge ihrer Wahl nach Listenposition vier eingeordnet. 4Sinkt im Laufe der Wahlperiode die der Kammer zustehende Zahl von

Bundesdelegierten ab, so ruhen für den betreffenden Berechnungszeitraum die Bundesdelegiertenmandate der nach den Sätzen 1 bis 3 gewählten Bundesdelegierten und ihrer Stellvertretungen in der sich aus den Listenpositionen ergebenden Reihenfolge beginnend mit der untersten Listenposition bis zum Erreichen der Zahl an Bundesdelegierten, die der Kammer noch zusteht. 5Verliert die Kammer im Laufe der Wahlperiode mehr Bundesdelegiertenmandate als durch ein Ruhen der nach den Sätzen 1 bis 3 erteilten Bundesdelegiertenmandate ausgeglichen werden kann, so hat eine Neuwahl aller Bundesdelegierten und ihrer Stellvertretungen nach Absatz 3 zu erfolgen.“

c) Absatz 3b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studiengänge“ die Wörter „an bayerischen Universitäten und den Universitäten gleichgestellten Hochschulen“ hinzugefügt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Bayerischen“ durch das Wort „bayerischen“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5Ebenso können die bayerischen Universitäten und die den Universitäten gleichgestellten Hochschulen, die einen Studiengang nach Abschnitt 2 des Psychotherapeutengesetzes anbieten, eine Vertretung als Gast in die Delegiertenversammlung schicken.“

7. In § 5a Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden (Präsident oder Präsidentin), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen) und höchstens vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer oder Beisitzerinnen). 2Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ausschließlich der Gruppe der Kinder- und

Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder der Fachpsychotherapeutinnen für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche angehören. <sup>3</sup>Ein Mitglied des Vorstands muss zum Zeitpunkt der Wahl in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis tätig sein. <sup>4</sup>Es sollen mindestens 40 Prozent der Vorstandsmitglieder Frauen sein sowie unter dem Präsidenten oder der Präsidentin oder den Vizepräsidenten oder den Vizepräsidentinnen mindestens eine Frau vertreten sein.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Satz 9 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Satz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>10</sup>Im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin vertreten ihn der erste Vizepräsident oder die erste Vizepräsidentin, bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident oder die zweite Vizepräsidentin.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ausschüsse“ die Wörter „und Kommissionen“ hinzugefügt.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende neue Absatz 5 hinzugefügt:

„<sup>1</sup>Der Vorstand ist berechtigt, themen- und anlassbezogene Kommissionen einzusetzen. <sup>2</sup>Bei der Einsetzung der Kommissionen soll das Benehmen mit der Delegiertenversammlung hergestellt werden. <sup>3</sup>Mindestens die Hälfte der Mitglieder in den Kommissionen sollen Frauen sein. <sup>4</sup>Der Vorstand kann die Kommissionen auflösen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Ausschüsse und Kommissionen legen der Delegiertenversammlung ihren Rechenschaftsbericht vor. <sup>2</sup>Den Ausschüssen und Kommissionen steht im Rahmen ihres Auftrages das Recht zu, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten. <sup>3</sup>Der Vorstand ist über alle Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. <sup>4</sup>Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen beratend teilnehmen.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlperiode der Organe, und Ausschüsse und Kommissionen“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „solange“ durch die Wörter „so lange“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 Satz 3 wird der folgende neue Absatz 2 Satz 4 hinzugefügt:

„4Die Kommissionen führen ihre Tätigkeit so lange fort, bis der neu gewählte Vorstand über die Einrichtung von Kommissionen und ihre Besetzung entschieden hat.“

d) Der bisherige Absatz 2 Satz 4 wird zum neuen Absatz 2 Satz 5 und wie folgt neu gefasst:

„5Die Mandate der Bundesdelegierten und ihrer Stellvertretungen enden mit der Wahl der neuen Bundesdelegierten nach § 5 Abs. 3 und Abs. 3a Satz 1; andere Beendigungsgründe der Mandate bleiben unberührt.“

11. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende neue § 9 Absatz 1 Satz 3 hinzugefügt:

„3Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen sind von der Geschäftsstelle die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.“

12. In § 10 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

## II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 29. Dezember 2022

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez.

Dr. Nikolaus Melcop  
Präsident